



I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal	Seite 4
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder	Seite 5
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Melchow	Seite 5
Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	Seite 6
Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	Seite 10
2. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 14
2. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 14
3. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“	Seite 14
2. Änderungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 15

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 24.04.2019	Seite 15
Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 15.04.2019	Seite 16
Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25.04.2019	Seite 17
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 08.04.2019	Seite 18
Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 02.05.2019	Seite 18
Einladung der Jagdgenossenschaft Trampe	Seite 19



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 24.04.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag einschließlich Nach- träge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	9.676.100	625.000	0	10.301.100
– ordentliche Aufwendungen	9.648.000	7.000	180.000	9.475.000
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	11.066.400	625.000	225.000	11.466.400
– die Auszahlungen	12.682.900	1.937.000	180.000	14.439.900
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.124.700	625.000	0	9.749.700
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.744.300	7.000	180.000	8.571.300
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.941.700	0	225.000	1.716.700
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.729.400	1.930.000	0	5.659.400
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	209.200	0	0	209.200
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2, § 3, § 4 und § 5
bleiben unverändert**

Biesenthal, den 25.04.2019

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2019, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2019 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 04.06.2019 bis Donnerstag, den 20.06.2019

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 29.04.2019

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 02.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag einschließlich Nach- träge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	2.198.800	0	0	2.198.800
– ordentliche Aufwendungen	2.275.300	0	0	2.275.300
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	2.400.200	11.000	0	2.411.200
– die Auszahlungen	2.409.500	425.000	0	2.834.500
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.036.800	0	0	2.036.800
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.045.100	0	0	2.045.100
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	363.400	11.000	0	374.400
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	363.600	425.000	0	788.600
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	800	0	0	800
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2, § 3, § 4 und § 5
bleiben unverändert**

Biesenthal, den 03.05.2019

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2019, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.05.2019 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 04.06.2019 bis Donnerstag, den 20.06.2019

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 03.05.2019

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal in ihrer Sitzung am 24. April 2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 3 Abs. 1 eine neue Nummer 6 sowie ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„6. Einwohnerbefragungen (Absatz 4).“

„(4) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:
 - a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

3. Es wird ein neuer § 5b eingefügt:

„§ 5b

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Biesenthal richtet zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung ‚Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal‘. Dem Beirat gehören maximal 3 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Biesenthal sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Seniorenbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben kann auch der Ortsbeirat des Ortsteils Danewitz Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihm vertretenen Ortsteil haben. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen und

Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Seniorenbeirats benannt werden.

- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Biesenthal haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine/ein von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Seniorenbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses das Wort erteilt worden ist. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirats verlangen.
- (6) Für das weitere Verfahren im Seniorenbeirat trifft dieser eine Regelung durch Geschäftsordnung.
- (7) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister oder die von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 25.04.2019

Nedlin
Amtdirektor

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Marienwerder in ihrer Sitzung am 25. April 2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 5 sowie ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„5. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).“

„(6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Der bisherige § 3 in der Fassung v. 26.05.2011 wird gestrichen.

3. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und

Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 26.04.2019

Nedlin

Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Melchow

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Melchow in ihrer Sitzung am 08. April 2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Melchow beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 4 sowie ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).“

„(6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden

Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Melchow tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 09.04.2019

Nedlin

Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 3) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am 15. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Breydin sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Breydin gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung erfordert eine Erlaubnis und ist erst nach dieser zulässig.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig erforderlich bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:
 - a) das Plakatieren;
 - b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Lichtmastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;
 - c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
 - d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 - e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
 - f) einen Weihnachtsbaumhandel;
 - g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, das Abstellen von Baumaschi-

nen und Geräten aller Art;

- h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen überschritten wird;
 - i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
 - j) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln);
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeaufschlägen oder -aufbauten;
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung);
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
 - (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG, § 8 Absatz 10 FStrG).
 - (5) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften (StVO etc.).

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist schriftlich beim zuständigen Amt Biesenthal-Barnim als Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
 - notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z. B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.)
- (2) Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Anträge sind mindestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen.
- (4) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Sie ist nicht übertragbar. Ein Übergang der Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger des Erlaubnisnehmers ist ausgeschlossen und bedarf eines neuen Antrages des Rechtsnachfolgers.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d. h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl

- der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn:
- die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde;
 - mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden;
 - die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
 - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden;
 - die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann;
 - städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - der Erlaubnisnehmer bereits mehrfach Gebühren für die Sondernutzung nicht gezahlt hat.
- (4) Der Widerruf einer nach den § 3 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden;
 - der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (5) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden, nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 6

Wahlwerbung/Volks- und Bürgerbegehren

- Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen.
- Zwei Wochen nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung zu entfernen.
- Für nach Absatz 1 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- Keiner Erlaubnis bedürfen:

- bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
 - Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 - Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung;
 - alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. die Lagerung von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung durch das jeweilige Entsorgungs- oder Sammelunternehmen festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages;
 - das Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.
- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Gemeinde zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- Der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Insbesondere sind Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.
- Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten werden im Wege des Kostenersatzes gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

§ 9

Haftung / Verkehrssicherungspflicht

- Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

- c) eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Breydin nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.
- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.
- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.
- (4) Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung entgegen § 3 Absatz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 bei der Durchführung der Sondernutzung den festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung oder den anerkannten Regeln der Technik genügen;
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht gewährleistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.

Anlage:
Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Breydin.

Ausgefertigt:
Biesenthal, den 15.04.2019
Nedlin
Amtdirektor

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Breydin – die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab in Euro				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Veranstaltungen						
1.1	Durchführung gewerblicher oder sonstiger Veranstaltungen	je Tag				15,00	
1.2	Verkaufsstände und –wagen, Kioske, Pavillons	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
1.3	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		3,00			10,00
2	Werbung und Information						
2.1	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück				0,50	10,00
2.2	Werbeplakate für Veranstaltungen mit einer Größe über A1	pro Stück				1,00	10,00
2.3	Verteilung von Werbematerialien					10,00	
2.4	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische u.ä.)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
2.5	Werbbeanlagen die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			18,00
3	Gewerbliche Tätigkeit						
3.1	Aufstellung und Nutzung von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
3.2	Verkaufsautomaten	je Automat		20,00			
3.3	Aufstellung von Containern und Behältern für gewerbliche Zwecke	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			10,00
3.4	Aufstellung, Auslegung und Verkauf von Waren durch Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen u. ä.	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen						
4.1	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonst. Gegenständen (z.B. Container)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
4.2	Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Gerüste, Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr.							

Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 3) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Sydower Fließ sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für sämtliche Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung erfordert eine Erlaubnis und ist erst nach dieser zulässig.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig erforderlich bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:
 - a) das Plakatieren;
 - b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Lichtmastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;
 - c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
 - d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 - e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
 - f) einen Weihnachtsbaumhandel;
 - g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, das Abstellen von Baumaschi-

nen und Geräten aller Art;

- h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen überschritten wird;
 - i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
 - j) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln);
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeaufschlägen oder -aufbauten;
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung);
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
 - (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG, § 8 Absatz 10 FStrG).
 - (5) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften (StVO etc.).

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist schriftlich beim zuständigen Amt Biesenthal-Barnim als Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
 - notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z. B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.)
- (2) Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Anträge sind mindestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen.
- (4) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Sie ist nicht übertragbar. Ein Übergang der Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger des Erlaubnisnehmers ist ausgeschlossen und bedarf eines neuen Antrages des Rechtsnachfolgers.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d. h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl

der Allgemeinheit dies erforderlich macht.

- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn:
- die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde;
 - mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden;
 - die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
 - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden;
 - die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann;
 - städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - der Erlaubnisnehmer bereits mehrfach Gebühren für die Sondernutzung nicht gezahlt hat.
- (4) Der Widerruf einer nach den § 3 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden;
 - der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (5) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden, nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 6

Wahlwerbung/Volks- und Bürgerbegehren

- Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen.
- Zwei Wochen nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung zu entfernen.
- Für nach Absatz 1 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- Keiner Erlaubnis bedürfen:

- bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
 - Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 - Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung;
 - alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. die Lagerung von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung durch das jeweilige Entsorgungs- oder Sammelunternehmen festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages;
 - das Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.
- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Gemeinde zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- Der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Insbesondere sind Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.
- Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten werden im Wege des Kostenersatzes gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

§ 9

Haftung / Verkehrssicherungspflicht

- Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

- c) eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Sydower Fließ nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.
- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.
- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.
- (4) Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung entgegen § 3 Absatz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 bei der Durchführung der Sondernutzung den festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung oder den anerkannten Regeln der Technik genügen;
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht gewährleistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 03.05.2019

Nedlin

Amtsdirektor

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ – die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab in Euro				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Veranstaltungen						
1.1	Durchführung gewerblicher oder sonstiger Veranstaltungen	je Tag				15,00	
1.2	Verkaufsstände und –wagen, Kioske, Pavillons	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
1.3	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		3,00			10,00
2	Werbung und Information						
2.1	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück				0,50	10,00
2.2	Werbeplakate für Veranstaltungen mit einer Größe über A1	pro Stück				1,00	10,00
2.3	Verteilung von Werbematerialien					10,00	
2.4	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische u.ä.)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
2.5	Werbeanlagen die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			18,00
3	Gewerbliche Tätigkeit						
3.1	Aufstellung und Nutzung von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
3.2	Verkaufsautomaten	je Automat		20,00			
3.3	Aufstellung von Containern und Behältern für gewerbliche Zwecke	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			10,00
3.4	Aufstellung, Auslegung und Verkauf von Waren durch Schaukästen, Warenständer, Warenauslagen u. ä.	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen						
4.1	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonst. Gegenständen (z.B. Container)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
4.2	Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Gerüste, Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
<p>Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr.</p>							

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 24. April 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 28.10.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 10/2010 vom 30.11.2010, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 16.02.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 03/2012 am 27.03.2012, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
ab Kalenderjahr 2019 0,001002 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 25.04.2019

*Nedlin
Amtdirektor*

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am 15.04.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 16.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 7/2011 vom 28.06.2011, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 23.01.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 02/2012 vom 28.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
ab Kalenderjahr 2019 0,000915 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.04.2019

*Nedlin
Amtdirektor*

3. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am 25. April 2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ vom 26.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 8/2011 vom 01.08.2011 sowie die 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ vom 26.01.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 2/2012 vom 28.02.2012, in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 31.05.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 08/2012 vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für

- den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“
ab Kalenderjahr 2019 0,001018 €
- des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
ab Kalenderjahr 2019 0,001009 €

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 26.04.2019

*Nedlin
Amtdirektor*

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 02. Mai 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 14.04.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 4/2011 vom 03.05.2011, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 03/2012 vom 27.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
ab Kalenderjahr 2019 0,000921 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 03.05.2019

Nedlin

Amtsdirektor

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 24.04.2019

Beschluss-Nr. 18/2019

1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Form (Anlage).

– Beschluss bestätigt

Beschluss-Nr. 30/2019

Beschlusstext:

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 31/2019

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 2. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 32/2019

1. Änderung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes der Wohnungs- und Baugesellschaft GmbH Bernau für das Jahr 2019

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Änderung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2019 der

Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 32/2019

Bestätigung der Vorentwurfsplanung zur Errichtung des Neubaus der KITA „Weprajetzky-Weg“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. der „Vorentwurfsplanung“ zur Errichtung des Kita-Neubaus am Weprajetzky-Weg mit Stand April 2019 als Basis der Erarbeitung einer Kostenschätzung und Fortführung weiterer Planungsleistungen wird zugestimmt;

2. die Ausschreibung des Generalübernehmers für die Planungsleistungen ab LPh 3 sowie die Baumaßnahme auf Grundlage der Vorentwurfsplanung durchzuführen;

3. die finanziellen Mittel werden im Nachtragshaushalt der Stadt Biesenthal sichergestellt;

4. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 34/2019

Vergabe der Ganztagsverpflegung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Biesenthal Hort „Pfefferberg“ und Kindertagesstätte „Knirpsenland“ zum 01. Juli 2019

– Beschluss angenommen

NÖ

Beschluss-Nr. 35/2019

Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Errichtung eines Point of Presence (POP) Standortes in Biesenthal in der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– Beschluss angenommen

NÖ

Beschluss-Nr. 36/2019 **NÖ**
Verkauf einer unvermessenen Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 8 der Gemarkung Biesenthal (Teilfläche 1)
 – *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 37/2019 **NÖ**
Verkauf einer unvermessenen Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 8 der Gemarkung Biesenthal (Teilfläche 2)
 – *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 15. April 2019

Beschluss-Nr. 06/2019
Zweite Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes, Gemeinde Breydin, OT Trampe
 – **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
 – **Feststellungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der zweiten Änderung des wirksamen Teil-Flächennutzungsplanes, Stand Oktober 2018 (ANLAGE).
2. Der zweiten Änderung des wirksamen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin, OT Trampe, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Feststellungsfassung Stand April 2019, wird zugestimmt (ANLAGE).
3. Die zweite Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Barnim, einzureichen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2019
2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die 2. Änderungsatzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2019
Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung) in der beiliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2019
Fachwerkkirche Tuchen – Auftrag Sanierungsarbeiten

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, der Fa. Huhnholz-Bau GmbH, 16278 Angermünde mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag zur Fassadensanierung der „Fachwerkkirche Tuchen“ in Breydin zu erteilen
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Breydin zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2019
Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, die Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2019 **NÖ**
Vergabe der Ganztagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Breydin KITA „Schlossgeister“ zum 01. Juli 2019

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2019 **NÖ**
Aufhebung Beschluss Nr. 03/2019 vom 18.02.2019 und Neufassung Verpachtung einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 3 der Gemarkung Trampe

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25. April 2019

Beschluss-Nr. 06/2019

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2019

3. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 3. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ in der vorliegenden Form.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2019

– *zurückgestellt*

Beschluss-Nr. 10/2019

Wahrnehmung der Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal durch die Gemeinde, Zustimmung zum Abschluss einer Grundsatz- und Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals und zur Gründung eines Zweckverbandes

Beschlusstext:

- Zu den Aufgaben der Gemeinde Marienwerder gehört die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und in ihrem Gebiet insbesondere die wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung für die Region Finowkanal bewusst und will die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal auf der Grundlage des Projektplanes (Anlage) auch weiterhin freiwillig wahrnehmen.
- Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss einer Grundsatz- und einer Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals grundsätzlich zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Gemeindevertretung die ausverhandelte Grundsatz- und die Finanzierungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung eines Zweckverbandes, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll, grundsätzlich zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Gemeindevertretung eine mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg abgestimmte und genehmigungsfähige Verbandssatzung zur Gründung eines Zweckverbandes vorzulegen, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll.
- Die Gemeindevertretung bekennt sich dazu, dass der Teilabschnitt Langer Trödel zur Region Finowkanal gehört und eine sinnvolle touristische Entwicklung und effiziente Betriebsführung auf Dauer nur möglich sind, wenn dem Zweckverband auch die Betriebsführung und Unterhaltung für die Schleuse Zerpenschleuse und die für ihren Betrieb notwendigen Bauwerke übertragen werden.
Über den Zeitpunkt der Übertragung soll der Zweckverband nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 entscheiden. Dazu soll der Zweckverband so rechtzeitig Verhandlungen mit den beteiligten Partnern aufnehmen, dass eine Übertragung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 möglich ist. Mit den Verhandlungen ist spätes-

tens ein Jahr vor geplanter Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 zu beginnen.

- Der Amtsdirektor wird mit der Ausführung der Beschlüsse nach Ziffer 1 bis 3, insbesondere mit der Durchführung aller dafür geeigneter, erforderlicher und zweckmäßiger Maßnahmen und der Abgabe entsprechender Erklärungen beauftragt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2019

Umgestaltung Spielplatz Kita „Mäusestübchen“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt als Ersatz für das kaputte Spielgerät im Spielgarten der Kita „Mäusestübchen“ die Neubeschaffung einer Spielkombination von der Fa. K. Wachsmann zu beschaffen und aufzustellen.
- Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin das Außengelände der Kita umzugestalten, so dass künftig Schaukel- und Kletterbereich vom Sandspielplatz getrennt sind. Für beide Spielbereiche ist Sandaustausch erforderlich.
- Die veranschlagten Finanzmittel sind für die Spiel- und Kletterkombination und für die Umgestaltung des Spielbereiches außerplanmäßig aus Kassenmitteln bereitzustellen.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2019

Vergabe der Ganztagsverpflegung in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Marienwerder Kita „Mäusestübchen“ und Kita „Spatzennest“ und der Grundschule der Gemeinde Marienwerder zum 01. Juli 2019

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2019

Änderung des Mietvertrages vom 08.11.2007 betreffend die Mehrzweckhalle auf einem Flurstück in der Flur 7 der Gemarkung Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2019

Teilweise Aufhebung und Neufassung des Beschlusses Nr. 04/2016 Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zugunsten einer Teilfläche eines Flurstücks an einem Flurstück in der Flur 1 der Gemarkung Sophienstädt

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 08. April 2019

Beschluss-Nr. 12/2019

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2019

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2019

Weiterbeauftragung der Planung für den Erweiterungsbau der KITA

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. die Vorplanung, Stand 20.2.2019, zum Kita-Erweiterungsbau „Zu den sieben Bergen“ wird bestätigt (Anlage)

2. die Aufhebung des Sperrvermerkes der Kostenstelle 36.5.01/0369.785100 zur Sicherstellung der erforderlichen Planungsleistungen

3. mit der weiteren Objektplanung bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) wird das Planungsbüro FPG Finow Plan GmbH beauftragt

4. die Ausschreibung weiterer notwendiger Leistungen wie Fachplanungen, Vermessungsleistungen etc.

5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2019

NÖ

Vergabe der Ganztagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Melchow KITA „Zu den sieben Bergen“ zum 01. Juli.2019

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2019

NÖ

Wohnungsvergabe Eberswalder Straße 45 Gemeinde Melchow

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 02. Mai 2019

Beschluss-Nr. 07 /2019

1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08 /2019

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09 /2019

Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffent-

lichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung) in der beiliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10 /2019

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2019

Schulcampus – Rohbauarbeiten, Vergabe Bauleistungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Das Baulos 01 der Fa. Körbel Hoch-und Ausbau GmbH mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Abrissarbeiten“ zu erteilen.

2. Das Baulos 02 der Fa. Körbel Hoch-und Ausbau GmbH mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Rohbauarbeiten“ zu erteilen.

3. Für das Baulos 03 der Fa. Haß und Pallmann GbR mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Rüstarbeiten“ zu erteilen.
4. Für das Baulos 04 der Fa. Frank Schmidt Dachdecker & Zimmermeister mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten“ zu erteilen
5. Für das Baulos 05 der Fa. Bau- und Möbeltischlerei Dähne GmbH mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Fenster und Außentüren“ zu erteilen.
6. Für das Baulos 06 der Fa. Bau Vision GmbH mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Putzarbeiten“ zu erteilen.
7. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12 /2019 **NÖ**
Vergabe der Ganztagsverpflegung in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Sydower Fließ Kita „Wichelhaus“ und Hort der Grundschule Grüntal inklusive der Vorschulgruppe zum 01. Juli 2019

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13 /2019 **NÖ**
Abschluss Gestattungsvertrag – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für eine Windenergieanlage in der Flur 1, Gemarkung Grüntal
 – *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00–12.00 Uhr	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Einladung der Jagdgenossenschaft Trampe

Hiermit werden alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe zu der am Mittwoch dem 29. Mai 2019 um 18.00 Uhr im Kulturraum Trampe der Gemeinde Breydin stattfindenden Jagdgenossenschaftsvollversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht zum Jagdjahr 2018/19
4. Bericht Kassenprüfer

5. Vorschläge für neue Kassenprüfer 2019/20 und deren Wahl
 6. Beschlussfassung zur Höhe des Reinertrages
 7. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/19
 8. Antrag zur Änderung der Anzahl der Jagderlaubnisscheine
 9. Auszahlung des Reinertrages
- Im Anschluss wird von den Jagdpächtern ein Imbiss gereicht.

Heinz Wieloch
 Jagdvorsteher

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
 Der Amtsdirektor
 Berliner Str. 1
 16359 Biesenthal
 Tel. (0 33 37) 45 99 23
 buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
 Der Amtsdirektor
 Berliner Straße 1
 16359 Biesenthal
 Tel. (0 33 37) 45 99 23
 Fax (0 33 37) 45 99 40
 buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
 Panoramastraße 1
 10178 Berlin
 Tel. (030) 28 09 93 45
 Fax (030) 28 09 94 06,
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
 www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
 Tel. (0 33 37) 45 10 20,
 E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 20
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 22
Aus den Vereinen	Seite 25
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 31
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 34
Kirchliche Nachrichten	Seite 36
Notdienste	Seite 36
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 38

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Aktuelle Sitzungstermine werden erst nach der Kommunalwahl und nach den konstituierenden Sitzungen bekannt gegeben.

Alle Sitzungen können bei Frau Haase – Sitzungsdienst – erfragt werden und sind auch auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.

Im Auftrag Haase, Sitzungsdienst

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Juni übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

MARIENWERDER

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

MELCHOW

Bäckerei Haupt	Alte Dorfstr. 1
----------------	-----------------

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS

GRÜNTAL	
Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28

TEMPELFELDE

Quelle Shop Räleng	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal bei Frau Dieck, Zimmer 304

Tel: (03337) 45 99 23 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 11. Juni 2019
Erscheinungsdatum: 25. Juni 2019

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 25. Juni** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Information zum Radwegebau an der L200

Im Rahmen des Radwegbaus Biesenthal-Wullwinkel wird am Ortseingang von Biesenthal eine Querungshilfe/Mittelinsel gebaut. Während der Bauzeit der Mittelinsel und dem Einbau der Fahrradbrücke muss die L200 voll gesperrt werden. Die Vollsperrung findet in den Sommerferien

vom 20. Juni bis 4. August statt. Die ausgeschilderte Umleitung erfolgt über die L 294 – Berliner Chaussee – Berliner Straße – Marktplatz – Kreuzung L200 Bahnhofstraße. Eine Zufahrtsmöglichkeit für Anwohner, Ver-, Entsorgungs- sowie Rettungsfahrzeuge bleibt bestehen.

Informationen der Amtsverwaltungen zu Baumaßnahmen in Breydin

In der Kirchstraße, in der Gemeinde Breydin werden in den nächsten Tagen die Bauarbeiten für die Fassadensanierung der Fachwerkkirche Tuchen beginnen. Die im Innen- und Außenbereich erforderlichen Bauarbeiten laufen parallel. Für die Außenarbeiten ist eine, das gesamte Kirchenschiff und den Turm umgreifende Rüstung erforderlich, welche den Gehwegbereich vor sowie die Grünfläche hinter der Kirche ein-

schränken wird. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs soll weitgehend vermieden werden, kann derzeit jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden (Baustellenverkehr, Ladevorgänge etc.). Die Fachwerkkirche kann während der Bauzeit nicht besichtigt oder als Veranstaltungsort genutzt werden. Wir freuen uns darauf, unsere Fachwerkkirche im Herbst wieder „im alten Glanz“ zu sehen.

Internationaler Schüleraustausch – Lust Gastfamilie zu werden?

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

EL Salvador – Familienaufenthalt: 11.09. – 06.12.

Deutsche Schule San Salvador
16 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16–17 Jahre

Interessiert?

Weitere Informationen bei:
Schwaben International e. V.,
Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31, schueler@schwaben-international.de, <http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

Schülerspezialbeförderung müssen dringend beantragt werden

Um allen Barnimer Schülerinnen und Schülern rechtzeitig den Fahrausweis zustellen zu können beziehungsweise die Spezialbeförderung zu gewährleisten, weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass die Neubeantragung der Schülerfahrausweise sowie der Schülerspezialbeförderung für das Schuljahr 2019/2020 schnellstmöglich erfolgen sollte. Der Termin zur Abgabe der Unterlagen lag bereits Mitte April, noch immer gibt es jedoch zahlreiche Nachzügler.

Für Schülerinnen und Schüler, die in die 1. Klasse aufgenommen werden beziehungsweise den Bildungsgang wechseln (von Klasse 6 in Klasse 7, von Klasse 10 in Klasse 11), gilt als Antragsfrist der 5. Juli.

Im Falle einer verspäteten Antragstellung, bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder nicht beschrifteten Passbildern kann die rechtzeitige Bearbeitung und damit die termingerechte Bereitstellung der Schülerfahrausweise beziehungsweise die Organisation der



Schülerspezialbeförderung zum Schuljahresbeginn nicht sicher gestellt werden.

Die Unterlagen müssen unter folgender Adresse eingereicht werden: Landkreis Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde.

Die Antragsformulare sind in den Schulen oder im Internet unter www.barnim.de erhältlich. Sie können sich mit Nachfragen an das Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim wenden.

E-Mail: schuelerbefoerderung@kvbarnim.de

Oliver Köhler

Pressesprecher Landkreis Barnim

Sommeröffnungszeiten der Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfe

Seit dem 1. April gelten auf den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen die Sommeröffnungszeiten

Mit dem sonne- und kraftbringenden Frühling werden erfahrungsgemäß in vielen Haushalten Frühjahrsputzaktivitäten entfaltet. Zudem werden die Tage wieder länger. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wertstoff- und Recyclinghöfe der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH stellen sich auf den höheren Entsorgungsbedarf ein und verlängern ihre Öffnungszeiten, die dann bis zum 31. Oktober 2019 gelten.

Recyclinghof Bernau

Mo–Fr 08:00 bis 18:00 Uhr
Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Recyclinghof Eberswalde

Mo, Di 09:00 bis 18:00 Uhr

Mi geschlossen

Do, Fr 08:00 bis 18:00 Uhr

Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Wertstoffhof Ahrensfelde

Mi, Do 10:00 bis 18:00 Uhr

Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Wertstoffhof Althüttendorf

Mo, Do 10:00 bis 18:00 Uhr

Sa* 08:00 bis 16:00 Uhr

*nur jeden 1. Sa im Monat

Wertstoffhof Wandlitz

Mo, Fr 10:00 bis 18:00 Uhr

Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Wertstoffhof Werneuchen

Di, Mi, Fr 10:00 bis 18:00 Uhr

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsstellen im Landkreis Barnim stehen unter www.kw-bdg-barnim.de zur Verfügung.

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

➤ Sprechzeiten des Ortsvorstehers
von Danewitz, Detlef Matzke

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage statt. Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.
Termine im Mai: **11. Juni**



➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **11. Juni**

Wo Besuch untergebracht werden kann!

Herzlich willkommen in der Gästewohnung der Stadt Biesenthal!

Unsere liebevoll eingerichtete Gästewohnung in der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8, 3. OG – rechts, bietet Ihnen gute Übernachtungsmöglichkeiten. In einer modernen, komplett eingerichteten 4-Raum-Wohnung mit Küche und Bad können maximal 6 Erwachsene und 2 Kinder übernachten. Die Wohnung verfügt über zwei Schlafzimmer für jeweils zwei Personen und ein Kinderzimmer mit Etagenbett. Eine Aufbettung für zwei weitere Personen ist im Wohnzimmer möglich. Ein Kinderreisebett ist nicht vorhanden. Sollten sich demnächst bei Ihnen Gäste ankündigen, empfiehlt es sich, rechtzeitig Ihre Mietwünsche anzumelden.

Bürger der Stadt Biesenthal und der amtsangehörigen Gemeinden entrichten:

75,00 € pro Nacht (ab 14.00 Uhr bis 10.00 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale**

180,00 € pro Wochenende (Freitag ab 14.00 Uhr bis Montag 10.00 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale**

200,00 € pro Woche (Montag ab 14.00 Uhr bis Freitag 10.00 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale**

Die Gästewohnung wird grund-

sätzlich als Ganzes vermietet, keine Einzelzimmer möglich. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ersten Nutzungstag im Rathaus Biesenthal, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und an einem Freitag im Amtshaus 1, Berliner Straße 1, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Außerhalb der genannten Zeiten ist keine Schlüsselübergabe möglich. Das Nutzungsentgelt, die Reinigungspauschale und die Kautionshöhe von 50,00 € sind vom Nutzer rechtzeitig im Voraus zu überweisen.

Die Stadt Biesenthal behält sich vor, die Kautionshöhe zu zahlen, wenn eine ordnungsgemäße Endreinigung erfolgte und die ausgehändigten Schlüssel übergeben wurden.

Carsten Bruch,
Ehrenamtlicher Bürgermeister

INFO

Sekretariat des Bürgermeisters,
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
☎ (0 33 37) 20 03,
Fax (0 33 37) 30 50,
Bürozeiten: MO–DO 9–12 Uhr,
DI 14–18 Uhr,

Sponsoren- und Spendenauftrag für das 19. Wukenseefest vom 16. bis 17. August

Liebe Biesenthaler, wie in den Jahren zuvor organisiert die Stadt Biesenthal wieder das Wukenseefest. Um diese, nun schon zur Tradition gewordene Veranstaltung zu einem städtischen Höhepunkt werden zu lassen, stellt die Stadt Biesenthal in ihrem Haushaltsplan finanzielle Mittel zur Verfügung. Da diese Mittel zur Ausgestaltung des Festes bei Weitem nicht reichen, sind wir auf Ihre finanzielle Unterstützung angewiesen. Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit Sie dieses Fest finanziell unterstützen können. Im Eingangsbe-

reich des Strandbades Wukensee wird repräsentativ ein Spenden- und Sponsorenbanner aufgehängt, auf welchem wir auf Wunsch Ihren Namen oder Ihr Firmenlogo veröffentlichen können. Ihre Spende bitten wir auf das Konto der Stadt Biesenthal zu überweisen.
Sparkasse Barnim, IBAN: DE92 1705 2000 3100 4000 10, Swift/BIC: WELADED1GZE, Kennwort: Unterstützung Wukenseefest 2019. Für Ihre Spende bedanken wir uns im Voraus.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

19. Wukenseefest im Strandbad Wukensee

Das 19. Wukenseefest lockt vom 16. bis 17. August mit spannendem Drachenbootfestival, buntem Kinder-Mitmachprogramm, Sport, Spaß und vielen Überraschungen ins Strandbad Wukensee. Wir laden alle Paddler und Spaßmannschaften ganz herzlich zur Teilnahme am Drachenbootrennen ein. Viele Höhepunkte laufen an diesen Tagen parallel zum Drachenbootrennen. Die Formulare für

die Anmeldungen finden Sie auf www.drachenboote.org oder unter dem entsprechenden Link auf der Stadtseite www.biesenthal.de.

Nur Mut! Ein Boot – maximal 16, mindestens 12 Paddler (davon mind. 6 Frauen) und ein Trommler – mehr ist nicht notwendig. Das Startgeld beträgt 150,00 € je Mannschaft. Diese erhält hierfür 20 Eintrittsbänder. Nähere Informationen erhalten Sie über den Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Telefon 03337 / 2003 und den Wukey's – Biesenthal Sportverein e.V. – Drachenbootsportverein, Frau Simone Drews – Tel. 0173/9527718.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister



GEMEINDE BREYDIN

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, ☎ 033451/ 304
Der ehrenamtliche Bürgermeister ist privat unter der ☎ 033451/60065
und per Fax unter der Nummer 033451/60826 zu erreichen.

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht. **Die Annahme erfolgt jeweils samstags von 9.00**

bis 11.00 Uhr! Termine: 8. Juni, 22. Juni, 13. Juli, 27. Juli, 10. August, 24. August, 14. September, 28. September, 12. Oktober, 26. Oktober, 9. November, 23. November. In den Monaten Dezember und Januar bis Februar ist der Platz geschlossen!

Peter Schmidt

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Und Tschüss – aber nicht ganz Zeitspringer verabschieden sich



Sechs Projekte haben die Zeitspringer*innen aus Breydin bearbeitet. Kleine Filme über ihre Heimat Breydin wurden gedreht, das Besenbinden erlernt, in den Zeiten von 1944 bis 1952 geforscht, eine Zeitschrift herausgegeben mit den Inhalten „20 Jahre Breydin und das alte und neue Handwerk“. Und dann wurde Arthur, unser Mann im Eis gefunden – gefunden 2015 von ZDF-Korrespondenten in Kanada, im Ort Pond Inlet. Die daraus entstandene Dokumentation weckte meine Neugier. Danach gingen meine Forschungen los. Es wurde so interessant, dass daraus ein Zeitspringerprojekt im Rahmen Landesjugendring Potsdam/Zeitwerk entstanden ist. Fritzi Schulze, Sarah Behrendt und Moritz Messal, unsere Zeitspringer*innen, sind ihr letztes Projekt angegangen. Ich habe das Taschenbuch „ARTHUR Sein Traum vom Ewigen Eis“ geschrieben. Dem voraus gingen jeden Mittwoch Gespräche zwischen uns – was kann er erlebt haben und wie hat er gelebt – neben dem was konkret in Archiven in Kanada, den USA und Deutschland herausgefunden wurde. Nun runden wir das Projekt ab! Am 25. Mai wird gegen 10.30 Uhr in Klobbicke ein Denkmal, gesponsert vom Ministerium für Jugend, Bildung und Sport, für Arthur enthüllt. Auf diesem Weg möchte ich den Eltern unserer Zeitspringer, dem Gemeinderat Breydin und allen Einwohnern, die über Jahre mit den unterschiedlichsten Aktivitäten an der Seite unserer

Zeitspringer standen, danken. Auch die finanziellen Zuwendungen vieler Einwohner haben uns die Arbeit erleichtert. Die Ergebnisse lassen sich sehen. Siehe Handwerksmarkt, das Heimatbuch „In der Heimat wohnt die Liebe“, die jährlichen Wanderungen im Mai, das jetzt veröffentlichte Arthurbuch, die Filme bei YouTube, die Technik – wie Beamer, Leinwand und etliches mehr – das Breydiner Archiv, Exkursionen – Seelower Höhen, Auswanderermuseum Bremerhaven als Beispiele. Nun ist aber das Ende der Projektbeteiligungen, wegen der schulischen Belastungen, gekommen. Neue Teilnehmer*innen haben sich noch nicht gemeldet. Somit wird es kein 7. Projekt für uns geben. Nun heißt das nicht, dass wir vier nichts mehr miteinander zu tun haben. Nein, jetzt geht es in Zukunft um die Aufarbeitung der umfangreichen Bestände des Breydiner Archivs. Freiwilligkeit ist nun gefragt. Und wir wünschen uns sehr, dass die privaten Archive unserer Einwohner in das Gesamtarchiv von Breydin einfließen (Originale werden zurückgegeben). Ergibt das dann erst ein Gesamtbild der Geschichte von Breydin mit seinen Orten Trampe und Tuchen-Klobbicke. Tschüss meine Zeitspringer*innen – auf geht es in das Archiv!

Karin Baron
Projektbegleiterin
der Zeitspringer

Arthur
Sein Traum vom Ewigen Eis
ist ein 176 seitiges Taschenbuch, welches die abenteuerliche Geschichte eines 1880 geborenen Sohnes des Dorfes Klobbicke erzählt.
Er sitzt heute noch im Eis in Kanada – in Pond Inlet
Er war Filmer.
Sein Dokumentarfilm über Kanada befindet sich im Archiv Breydin
Er liebte es, Pfeife zu rauchen.
Er wird mit Charly Chaplin in Verbindung gebracht ...
Er ist unvergessen!

Das Buch kann unter karin.baron@outlook.de und 0162/9400471 oder jeden Mittwoch von 17 bis 19 Uhr im Gemeindezentrum Tuchen-Klobbicke in Tuchen, Mühlenstr. 35 erworben werden (12,11€)

Am 25. Mai 2019 um 10 Uhr wird es im Rahmen der Tuchener Tage eine Wanderung geben.
Sie beginnt in Klobbicke, Lindenstr.1 und am Geburtshaus von Arthur ist ein wichtiger Stopp: ARTHUR wird geehrt

Für beide Termine gilt eine herzliche Einladung.

Arthurs Dokumentarfilm von 1915 über Kanada: „The Land of the Midnight Sun“ - der erste über dieses Land - wird am 16. Juni 2019 um 19 Uhr im Filmmuseum Potsdam, Breitestraße 1a, unter Mitwirkung Barnimer Jugendlicher aus Breydin vorgeführt.

Oskar Fritz GmbH ist ein Metallbaubetrieb mit Sitz in Berlin und unserer Produktionsstätte in 16230 Breydin OT Tuchen zwischen Bernau und Eberswalde (Busanbindung vorhanden)



Wir suchen für unsere Produktionsstätte
Schlosser (m/w/d)
Metallbauer/Konstruktionstechniker (m/w/d)
 und für unsere Montagen in Berlin
Monteure (m/w/d)

Was erwartet Sie:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Tarifliche Bezahlung
- Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis
- 30 Tage Urlaubsanspruch
- 37-Stunden-Woche

Ihr Profil:

- möglichst abgeschlossene Berufsausbildung zum Schlosser, Metallbauer/Konstruktionstechniker (m/w/d)

Kontakt:

- **Oskar Fritz GmbH, Kirchstraße 18, 16230 Breydin**
- oder per Mail: oskar-fritz@web.de

GEMEINDE MARIENWERDER

↳ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

mittwochs von 17 bis 18 Uhr im Gemeindezentrum Marienwerder

Frauensport in Marienwerder

Wer hat Lust, mit uns immer **mittwochs 19.30 bis 20.30 Uhr in der Sporthalle Marienwerder** gemeinsam zu schwitzen und zu lachen? Alle Geräte sind vorhanden. Wir freuen uns auf alle Neugierigen!

GEMEINDE MELCHOW

↳ **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337 / 42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn	03337/ 425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt	03337/ 451480
Ortsvorsteher (OT Schönholz) Siegfried Höhne	03334/ 281581

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffnungszeiten Kompostierplatz Melchow

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Karl-Heinz Müller durchgeführt. Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **9 bis 11 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Müller sind möglich.

08.06.,	22.06.,	06.07.,	20.07.,
03.08.,	17.08.,	31.08.,	14.09.,
28.09.,	05.10.,	19.10.,	02.11.,
16.11.,	30.11.		

GEMEINDE RÜDNITZ

↳ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Christina Straube**

Di | 17 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung, Voranmeldung erbeten
 Gemeinde Rüdnitz,
 Bahnhofstraße 5, 16321 Rüdnitz,
 03338-3521 (mit AB)



Mietung der Gemeindezentren:
 telefonisch außerhalb der Sprechzeiten unter
 03338/756296 oder per E-Mail christina.straube@ruednitz.de

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

↳ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt: **25. Juni 16.30 Uhr – 17.30 Uhr Tempelfelde, Gemeindebüro Grüntaler Straße 14 18.00 Uhr – 19.00 Uhr Grüntal, Sekretariat der Grundschule, Dorfstraße 34**
 Klaus-Peter Blanck, Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

**TREFFPUNKT
BÜCHERSTUBE**
Informationen und
Unterhaltung haben viele Gesichter

Nutzen Sie doch auch unseren immer größer werdenden Bestand an Büchern, Nachschlagwerken, Zeitschriften, CD's, DVD's und Kassetten für Groß und Klein!

Kinderbücher
Märchenbücher
Krimis
Video-Kassetten
histor. Romane
u.v.a.m.

Gemeindezentrum Tempelfelde • Grüntaler Str. 14
Öffnungszeiten (bis 20.06.2019):
jeden Mittwoch der gerade Woche im Monat
16:00 - 17:30 Uhr
Ein Projekt der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Wasserpark Sydow soll nach historischem Vorbild wiedererstehen

„Hark den Park“ – so stand es auf einem kleinen Flyer, der in jedem Briefkasten im Ortsteil Grüntal zu finden war. Aufgerufen hatte eine Interessengemeinschaft „Wasserpark Sydow“.

Am 27. April um 9.00 Uhr versammelten sich ca. 30 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, um mit Harke, Schubkarre, Freischneider, Kettensäge und großem Elan an die Arbeit zu gehen. Innerhalb von vier Stunden wurde geharkt, gesägt, Müll gesammelt und entsorgt, Wildwuchs beseitigt und die Wege wieder begehbar gemacht. Am Ende vom 1. „Hark den Park“ standen ein Grill und Getränke bereit. Vielen Dank an die fleißigen Helfer!

„Hark den Park“ soll weitergeführt werden, wir werden dazu, dann auch im Ortsteil Tempelfelde, rechtzeitig einladen und hoffen auf viele Helfer.

Das Ziel der Interessengemeinschaft besteht darin, in den nächsten 2 Jahren den „Wasserpark Sydow“ nach historischem Vorbild mit Rundweg, Holzbrücke und Bank fertig zu stellen und die Unterhaltungspflege freiwillig zu übernehmen.

Wir freuen uns auf den 2. „Hark den Park“, voraussichtlich am 22. Juni, achten Sie bitte auf nähere Hinweise und Informationen. Wir freuen uns auf Ihr Mitwirken.

Im Auftrag von „Hark den Park“
Klaus Blanck

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Tourist-Information
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
☎/Fax: 03337/490718
www.barnim-tourismus.de
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Do 10.00 – 15.00 Uhr
Fr 10.00 – 15.00 Uhr

Öffnungszeiten
Tourist-Information
Biesenthal

Di 10.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofsplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz

Tel.: 03 33 97 / 67 277

Fax: 03 33 97 / 67 279

E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Neue Geschäftsführerin für Tourismusverein Naturpark Barnim e. V.

Ab 20. Mai hat der Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. wieder eine neue Geschäftsführerin. Die 43-jährige Sabine Schulze wird die Nachfolge von Annett Ochla im Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. antreten.

Sabine Schulze ist in der Region Barnim aufgewachsen und hat ein Studium an der HNE Eberwalde mit dem Abschluss als Diplom-Ingenieurin für Landschaftsnutzung absolviert. Zuletzt war sie als Regionalmanagerin Bett+Bike Berlin und Brandenburg sowie Referentin für Fahrradtourismus beim ADFC (Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club) Brandenburg in Potsdam tätig.

Der Vorstand freut sich über die Neubesetzung der Geschäfts-



führung mit einer kompetenten Tourismusfachfrau, die durch ihre letzte Tätigkeit bereits viele Kontakte in der Region hat und, darauf aufbauend, die bisherige erfolgreiche Arbeit von Annett Ochla und ihrem Team im Sinne der Mitglieder und unserer touristischen Dienstleister fortführen und mit neuen Impulsen versehen wird.

50 Jahre Vereinsgeschichte SV 1969 Melchow/Grüntal e. V.

Unser Verein – der SV 1969 Melchow/Grüntal e. V. – blickt in diesem Jahr auf 50 Jahre Vereinsgeschichte zurück. Aus diesem Anlass soll unser Jubiläum angemessen gewürdigt werden. Hierzu laden wir alle ein mit uns zu feiern, am Samstag, den 15. Juni ab 15:00 Uhr auf dem Sportplatz in Grüntal, Am Postweg 2, 16230 Sydower Fließ, OT Grüntal. Diesen Tag möchten wir nutzen, um ins Gespräch zu

kommen, „alte Bekannte“ zu treffen und die gemeinsame Zeit beim SV 1969 Melchow/Grüntal e. V. Revue passieren zu lassen. Begleitet wird unser Festtag von einem Rahmenprogramm (siehe Anlage), welches mit einem gemütlichen Beisammensein bei Musik und Tanz im Festzelt ausklingen wird. Wir freuen uns.

Der Vorstand

Begegnungsstätte der Volkssolidarität



Veranstaltungen im Mai

Mo 03.06.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 04.06.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 05.06.	14.00 – 15.00 Uhr	Zumba für Senioren – UK-Beitrag: 2,00 € *
Do 06.06.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr 07.06.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 10.06.		Feiertag
Di 11.06.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 12.06.	14.30 – 15.30 Uhr	„Fit im Alter“ UK-Beitrag: 2,00 € *
	13.00 – 15.00 Uhr	Rentensprechstunde (bitte anmelden!)
Do 13.06.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
		Seniorenfahrt nach Stettin (Tagesfahrt)
Fr 14.06.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 17.06.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.)
Di 18.06.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 19.06.	14.00 – 16.00 Uhr	Modenschau *
Do 20.06.		kein Reha-Sport
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr 21.06.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 24.06.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 25.06.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 26.06.	14.00 – 15.00 Uhr	Geburtstag des Monats *
Do 27.06.		kein Reha-Sport
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr 28.06.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte

* Änderungen vorbehalten

VORSCHAU JULI:

- 10.07.** | Schifffahrt Oderberg
- 17.07.** | Singen mit Herrn Meise
- 24.07.** | Urania-Vortrag: Anekdoten über berühmte Leute

INFORMATIONEN:

Wir danken allen Spendern der diesjährigen Listensammlung. Alle Teilnehmer an der Tagesfahrt nach Stettin am 13. Juni werden daran erinnert, ihre Rechnung beim Reiseunternehmen „Schorfheidetouren“ zu bezahlen.

Nachfolgend der Hinweis auf die Zusteigepunkte in Biesenthal, da es für diese Tagesfahrt keinen Haustürtransfer gibt:

- Aldi-Parkplatz 8.20 Uhr
- Bahnhofstr./Kiefernallee 8.30 Uhr
- Bahnhofstr./Schule 8.40 Uhr
- August-Bebel-Str./Markt Bushaltestelle 8.50 Uhr
- Bushaltestelle Lanker Str./Niephagenstr. 8.55 Uhr

Geburtstag, Jubiläum, Kurse o. ä. – Wohin? – Wir stellen gern unsere Räume anderen Interessengruppen oder Familien zur Verfügung!

INFO

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.
16359 Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051
Mo 13 – 17 Uhr | Mi 13 – 17 Uhr

Artensterben allerorten – was tun Sie dagegen?

Wir leben in der schönen Naturparkstadt Biesenthal, es ist wieder grün und bunt. Viele Biesenthaler haben ein Häuschen im Grünen mit Garten. Aber wie traurig ist es, nur Rasen und Kiefernen zu haben ohne Blumen! Vielleicht ist es ein Anfang, einmal ein Stück Rasen ungemäht zu lassen. Und anstatt ständig am Handy ferngesteuert durch die Gegend zu hasten und ach! so geschäftig daherzukommen nimmt man mal wieder die Natur wirklich wahr. Mit einem Naturführer für Tiere und Pflanzen kommen sie der Sache auf den Grund. Wir haben einige Kosmos-Bücher zu diesem Thema hier für Sie: Vogelführer, Schmetterlinge, Tierführer, Pflanzenführer, Fossilienführer und noch andere Werke dazu. Wer etwas in seinem Garten ändern will, kann mit seinen Kindern aktiv werden und ihnen dort zeigen, wo die Bohne hängt oder die Tomate und wie die su-

perscharfen Radieschen von unten aussehen, wenn man sie gemeinsam erntet! Vielleicht schaffen Sie es sogar, einen Nistkasten zu bauen, auch dafür haben wir was: Nistkästen – 80 Modelle zum Selberbauen. Es gibt keine Ausreden! Und Hände weg vom Gift! Es geht auch anders. Mit der Hacke und schärfen Sie einen Lebensraum für Nützlinge, der Titel dazu heißt: "Nützlinge & Schädlinge in unserem Garten". Vor allem seien Sie nicht so streng zu jedem Unkraut, vielleicht locken Sie gerade damit einen schönen Schmetterling an! Und in der Bibliothek lockt Lesefutter! Bitte schön!

Dienstag 10 – 18:00 Uhr
Mittwoch 13 – 18:00 Uhr
Donnerstag 10 – 17:00 Uhr
Telefon: 033 37 / 451 007
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

Der SV Biesenthal 90 lädt zum



Vereinsfest 2019

Am 10. August ab 10 Uhr auf dem Sportplatz am Heideberg

Mach Nach - Mach Mit Mach SV Biesenthal!

Fußball, Handball, Badminton, Volleyball, Tischtennis, Kindersport, Gymnastik, Aroha stellen sich vor

Großes Programm mit allen Abteilungen!

Unsere Highlights:
Hüpfburg, Tombola, Kinderschminken, Bastelstand, Softeis und vieles mehr...

Kinder helfen gerne! Lassen Sie Ihr Kind ruhig machen

Mit einer kleinen Person zusammenzuleben, die gerade dabei ist, ihren Willen zu erproben, die ihren Kopf durchsetzen will und dabei manchmal übers Ziel hinausschießt, ist wirklich nicht leicht – und an manchen Tagen werden Ihnen von all den „Nein!“, „Meins!“ und „Alleine!“ vielleicht die Ohren klingen. Aber wenn Sie genau hinschauen, werden Sie bestimmt feststellen, dass Anderthalbjährige auch ganz andere Seiten haben! Wie war das doch gestern, als Omas Autoschlüssel heruntergefallen war? Schneller als die Erwachsenen gucken und sich bücken konnten, war Lasse unter den Tisch gekrochen, hatte den Schlüssel unter der Heizung hervorgefischt nebenbei noch einen schon länger vermissten Dosenöffner gefunden und beides stolz seiner Großmutter überreicht. Hilfsbereitschaft ist angeboren, fanden Forscher heraus. In einem Experiment krabbelten schon zehn Monate alte Babys zu einem Gegenstand hin, den der Versuchsleiter fallen ließ, und reichten ihn ihm zurück – ganz ohne Aufforderung, ganz ohne Belohnung! Hege und pflegen Sie die Hilfsbereitschaft Ihres Kindes! Zum Beispiel könnte es Ihnen beim

Nr. 15
ELTERNBRIEF
1 Jahr
6 Monate

Füllen oder Ausräumen der Waschmaschine helfen, nach dem Kehren den Schmutz auf die Schaufel fegen, die Post vom Briefkasten in die Wohnung tragen. Bestimmt können Sie das alles schneller oder besser selbst erledigen – aber lassen Sie Ihr Kind ruhig machen, Hauptsache, Ihre kleine Hilfskraft bleibt in Übung!

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

INFO

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Akademie 2.Lebenshälfte Aus unseren Angeboten – Juni 2019



Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

digitale Medien

Mittwoch 12.06. 13:00 – 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital für PC und Laptop Beispiele und Tipps rund um die Office Anwenderprogramme und Windows 10
Mittwoch 19.06. 13:00 – 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital für Smartphone/Tablet Sie erhalten Rat vom Experten für alle Ihre Fragen rund um Smartphone und Tablet

Sprachen

Donnerstag 06.06.-04.07. 16:30 – 19:00	¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger Mod.3 Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
Dienstag 18.06.-16.07. 13:00 – 15:30	¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger Mod.2 Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

Bewegung und Gesundheit

Mittwoch 12.06. - 14.06. 15:00 – 16:30 16:45 – 18:15	QiGong – Stärkung der Lebenskraft Einführung für Anfänger Einführung für Fortgeschrittene
---	--

Veranstaltungen

Donnerstag 06.06. 14:00 – 15:30	Nie zu alt für Nachhaltigkeit In diesem Monat: das Phänomen Kuba – nachhaltig -ländlich-spannend - ein Erlebnisbericht von Dr. Ch. Canditt
Dienstag 18.06. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten In diesem Monat: Blattläuse umweltschonend bekämpfen und mein Nutzgarten im Juni
Dienstag 06.06. / 20.06. 10:00 – 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Mittwoch 12.06. 14:00 – 15:30	Eberswalder Ecken neu entdecken! In diesem Monat: 127. Ausstellung „Expressive Malerei im Spiegel der Natur“ in der Zainhammermühle
Mittwoch 19.06. 10:00 – 11:30	KreativWerkstatt Dekoratives und Nützliches für innen und außen (Einführung) In diesem Monat: Darf's ein bisschen maritim sein? Wir fertigen Wandbilder aus Muscheln und Strandgut
Mittwoch 26.06. 14:00 – 16:30	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: Johanniskraut - Heilmittel für Leib und Seele -wir stellen Hautöl her
Donnerstag 27.06. 14:00 – 15:30	Leserattencafé Eine Vortragsreihe zu Leben und Werk von Schriftstellern und bekannten Persönlichkeiten In diesem Monat: Günther Herlt – vom Kichern und Grübeln
Donnerstag 27.06. 09:00 – 11:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

Fahrrad-Demonstration im Rahmen der Fahrradsternfahrt 2019 des ADFC

Die seit mehreren Jahren geforderte Fertigstellung des Radwegs zwischen Wullwinkel und Biesenthal nimmt nun endlich Gestalt an. Es fehlen jedoch sichere Radwege in Biesenthal und zu den Nachbargemeinden. So wurde die Weiterführung des Radwegs nach Melchow vom Land wegen fehlender Planungskapazitäten bereits auf unbestimmte Zeit vertagt. Auch ein Radweg nach Lanke fehlt. Um der Forderung nach einem weiteren Ausbau der Radwege Nachdruck zu verleihen, ruft das Bürgerforum Lokale Agenda 21 Biesenthal am 2. Juni zur Fahrrad-Demonstration auf. Treffpunkt ist um 9 Uhr auf dem Parkplatz der Amtsverwaltung in der Plottkeallee.

Die Fahrradsternfahrt des Allgemeinen Deutschen Fahrradklubs ADFC führt auch in die-

sem Jahr von Szczecin und Eberswalde über Biesenthal nach Berlin. Wir werden die aus Eberswalde kommenden Teilnehmer der Fahrradsternfahrt in Empfang nehmen und unsere Forderungen der Öffentlichkeit präsentieren.

Die Fahrradsternfahrt setzt dann unter Polizeibegleitung ihren Weg auf der L 200 in Richtung Bernau fort. Biesenthaler Teilnehmer können bis Berlin oder bis Rüdnitz mitfahren. Von Rüdnitz kann dann die Rückfahrt nach Biesenthal über Lobetal und den Usedom-Radweg individuell angetreten werden. Die Fahrradsternfahrt ist angemeldet und wird von der Polizei begleitet und deshalb auch für Familien mit Kindern geeignet.

Andreas Krone

Lokale Agenda 21 Biesenthal

Bürgerforum für eine lokale Agenda 21



Einladung

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung In-

teressierten sind dazu herzlich eingeladen! **Nächster Termin: Dienstag, 4. Juni, um 20 Uhr im Restaurant Salute.**

1. Neu-Biesenthaler Frühstück des Heimatvereins



Am 11. Mai veranstaltete der Heimatverein das 1. Neu-Biesenthaler Frühstück in der Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“. Kräftig unterstützt wurde der Heimatverein durch den Förderverein der Grundschule, welcher sich um die kulinarische Verköstigung kümmerte. Mit Bio-Brötchen vom Hofladen Hübner aus Danewitz und Biojoghurt, gesponsert von der Biomolkerei der Hoffnungstaler Werkstätten, wurden die ca. 60 Gäste liebevoll verköstigt. Der stellvertretende Vorsitzende und ehrenamtliche Bürgermeister, Carsten Bruch, machte die Gäste mit der Geschichte des Heimatvereins vertraut und informierte über vergangene und aktuelle Projekte. Christian Rutz präsentierte das aktuelle Flora-Projekt und gab erste Einblicke in die demnächst erscheinende Broschüre zu den Gehölzen im Naturschutzgebiet Biesenthaler Becken, welche un-

terlegt sein wird mit herrlichen Landschaftsaufnahmen und einer Kartographie. Von der historischen Entwicklung des Rathauses, dem Marktplatz mit der Jubiläumseiche und der Kirche erzählte unsere Ortschronistin Gertrud Poppe. In einer gemütlichen Atmosphäre gab es nach den spannenden Geschichten noch viele gute und informative Gespräche, in denen unsere Neu-Biesenthaler sich über vergangenes und Aktuelles informierten. Der Heimatverein bedankt sich noch einmal ganz herzlich beim Förderverein der Grundschule für die tatkräftige Unterstützung und freut sich schon jetzt auf das nächste Neu-Biesenthaler Frühstück. Interessenten und aktive Mitstreiter sind jederzeit herzlich willkommen. Kontakt E-Mail: info@heimatverein-biesenthal.de Internet: www.heimatverein-biesenthal.de

Sieglinde Thürling

Sonntag, 02.06.2019

9 Uhr Parkplatz Plottkeallee 5, Amt Biesenthal



für den Ausbau des Radweges Biesenthal – Wullwinkel
Im Rahmen der ADFC-Sternfahrt

- Begrüßung der Teilnehmer der ADFC-Sternfahrt nach Berlin
- Forderungen zum weiteren Ausbau der Radwegeverbindungen
- Weiterfahrt mit den Teilnehmern der Sternfahrt unter Polizeigeleit nach Rüdnitz oder Berlin
- Von Rüdnitz individuelle Rückfahrt über Lobetal und Usedom-Radweg zurück nach Biesenthal



Willkommen auf dem Straßenfest der Freiwilligen Feuerwehr Trampe

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Breydin, wertere Gäste, nach einem Jahr Abstinenz veranstalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Trampe gemeinsam mit dem Förderverein das schon zur Tradition gewordene Straßenfest am Gerätehaus in Trampe.

Das Straßenfest beginnt am Samstag, dem 22. Juni 2019, 15.00 Uhr mit der Begrüßung durch die Vorsitzende des Fördervereins der FF Trampe e.V., Kameradin Nadine Britzke und anschließend gemeinsamen Kaffeetrinken mit leckerem selbstgebackenem Kuchen und anderen Leckereien.

Als Partner für die kulturelle Unterhaltung am Nachmittag konnten wir den Falkenberger Karnevalsverein gewinnen, der mit einem humoristischen Programm die Lachmuskeln anregen wird. Auch werden die Kameradinnen und Kameraden der Tramper Ortswehr gemeinsam mit der Tuchen-Klobbicker Jugendfeuerwehr ihr Können zur Brandbekämpfung zur Schau stellen.

Am Abend wird eine Tramper Schlagershow geboten. Laienkünstler der Schlagerbranche, die sich schon über die Gemeindegrenze hinaus einen Bekanntheitsgrad erworben haben, sorgen für gute Unterhaltung.

Auch unsere Jüngsten sollten nicht zu kurz kommen, Hüpfburg und Rundfahrten mit dem Feuerwehrauto, aber auch Kinderschminken u.a. werden zur Unterhaltung beitragen. Mit einem

Hubsteiger wird die Möglichkeit geboten, einen Blick über unseren Ort Trampe zu werfen.

Unser Ronny Ollmann mit seiner himmlischen Tanzdiscothek wird das Straßenfest ganztägig begleiten und natürlich auch zum Tanz einladen.

Für gutes Essen und Trinken ist natürlich auch gesorgt.

Liebe Breydinerinnen und Breydiner, wertere Gäste, wir laden Sie ganz herzlich ein – seien Sie unsere Gäste.

Peter Schmidt

Mitglied des Vorstandes des Fördervereins der FF Trampe e.V.

Fotografie-Ausstellung, Frank Günther in der Galerie im Rathaus Biesenthal

Am Freitag, den 10. Mai, erschien ein zahlreiches und interessiertes Publikum zur Ausstellungseröffnung von Frank Günther. Gezeigt wurden Fotografien, Landschaftsbilder und Porträts in schwarz/weiß über eine Gegend, die von großem landschaftlichem Reiz ist und eine Region umfasst, die auch auf der Liste des UNESCO-Weltkulturerbes zu finden ist.

Über ihre Zusammenarbeit mit dem Fotografen Frank Günther während des Projektes „Mein



Grumsin“ berichtete Dr. Aija Torkler, Leiterin NABU-Erlebniszentrum Blumberger Mühle, in ihren einführenden Worten. Auf dem Knopfakkordeon begleitete der Musiker Eugen Schwabauer die Vernissage. Es war ein gelungener Auftakt für die neue Ausstellung in der Galerie im Biesenthaler Rathaus. Zur Ausstellung ist ein Fotobuch erhältlich. Die Ausstellung Fotografie, Frank Günther ist bis 21. Juli zu besichtigen. Öffnungszeiten der Galerie: Di+Do 10–12 u. 13–18 Uhr / Fr 10–16 Uhr / Sa u. So 10–15 Uhr.



Von links nach rechts: Frank Günther, Fotograf, Dr. Aija Torkler, Leiterin NABU-Erlebniszentrum Blumberger Mühle, Sabine Voerster, Kuratorin, Isabel Garcia, Ursula Kaufmann Micka, Marianne Freyer vom Galeriebeirat und Carsten Bruch, Bürgermeister der Stadt Biesenthal.



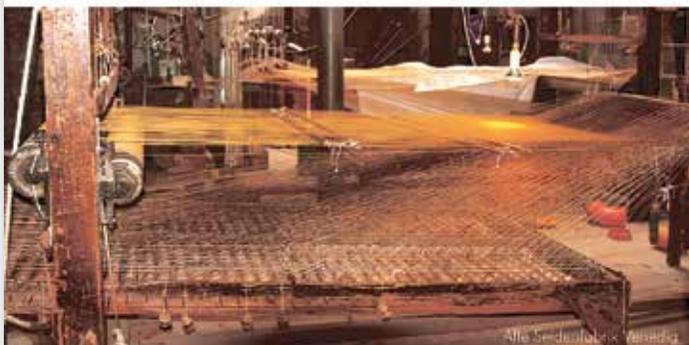
VERANSTALTUNGEN

MAI				
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter/Ansprechpartner
01.06.	11.00	Kleines Kinderfest	Festplatz Danewitz	Ortsbürgermeister, Hr. Matzke
01.06.	14.00	Kinderfest in Rüdnitz	Festplatz Rüdnitz	Bürgerverein Rüdnitz e.V., Hr. Hoffmann www.ruednitz.de
01.06.	14.00	Schnuppertag im Drachenbootsport	Vereinsgelände der Wukeys, Ruhlsdorfer Str.	Wukeys e.V. Biesenthal, Simone Drews, www.wukeys.de
02.06.	10.00 – 14.00	Kinderfest in Biesenthal	Sportplatz Heideberg	SV Biesenthal 90 e.V., Hr. Köpke- Daum www.biesenthal.de
15.06.	ab 10.00	Schützenfest Biesenthal	Schützenhaus Biesenthal, Schulstr.	Schützengilde Biesenthal e.V., Hr. Wunderlich, www.schuetzengilde-biesenthal.de
15.06.	15.00	Neptunfest Breydin	Festplatz Lammssee OT Tuchen-Klobbicke	Kultur- und Sozialausschuss Breydin, Fr. Lietzau
15.06.	20.00	Theater „Die dreisten Theaterfrauen“	Kulturnahnhof Biesenthal	Kultur im Bahnhof e.V., Fr. Eckert www.bahnhof-biesenthal.de
19.06.	14.30	Modenschau	Seniorenbegegnungsstätte Biesenthal	Volksolidarität, Frau Schmidt
22.06.	14.00	Dorf- und Vereinsfest Rüdnitz	Festplatz Rüdnitz	Schützenverein Rüdnitz e.V., Bürgerverein Rüdnitz e.V., FöV FF Rüdnitz e.V., KGV Concordia www.ruednitz.de
22.06.		Straßenfest Trampe	Feuerwehr Trampe	Förderverein der FF Trampe e.V.
30.06.	16.00	Ausstellungseröffnung Arbeiten des Workshops „Camera Obscura“	Kulturnahnhof Biesenthal	Kulturnahnhof e.V., www.bahnhof-biesenthal.de



OFFENE Ateliers im STEINWERK Alte Seidenweberei
Thema : Im Werden in Biesenthal
am Sa/So 4.+ 5. Mai 2019 von 11.00-17.00
Anne Schulz - Halle 2
Emerita Pansowová - Halle 1
Gavin Tremlett - Dachgeschoss
Plus Fox - Dachgeschoss

Mailbowle+ Brote Samstag+Sonntag 15.00 Führung



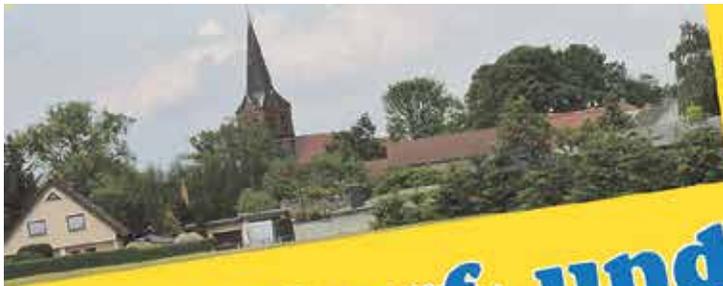
15. Juni 2019

Ein Fest für die ganze Familie

Programm

- | | |
|------------------------------|--|
| 11.00 Uhr - 14.00 Uhr | Traditionsspiele der Abteilung Fussball |
| 15.00 Uhr - 16.00 Uhr | Feierstunde |
| anschließend | Familienzeit
- Kaffee und Kuchen
- frische Waffeln
- Zuckerwatte
- Hüpfburg, Riesendart, Torwandschießen,
Tischtennis für Jedermann
- Aufführung der Kita Melchow |
| 18.00 Uhr - 18.30 Uhr | - Aufführung der Kinder des MCV Melchow |
| ab 18.30 Uhr | -Tanz in die Nacht mit DJ Enno |

Der „Minimarkt Sydower Fließ“ versorgt uns mit Speisen und Getränken.

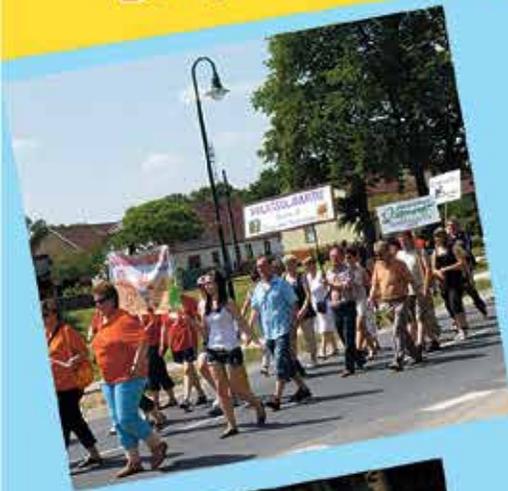


10. Dorf- und Vereinsfest Tempelfelde

Sa., 6. Juli 2019 auf dem Sängersplatz (Eintritt frei)

Thema:

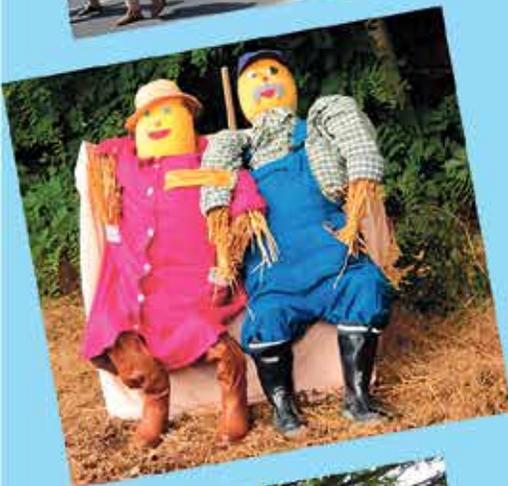
„Landliebe“



14 Uhr Großer Umzug um den Dorfanger unter Begleitung der Trommlergruppe „Percussion-Berlin“ - Start auf dem Sportplatz (Bitte unterstützt die Vereine mit reger Teilnahme!)
Baumweihe während des Umzuges
anlässlich 130 Jahre Gesangsverein Harmonie Tempelfelde 1889 e. V.

ab 15 Uhr Buntes Programm für die ganze Familie auf dem Sängersplatz

- ★ Musik mit DJ Enno
- ★ Kaffee + Kuchen
- ★ Show-Act mit den Partymachern
- ★ Deftiges vom Grill und große Getränkeauswahl
- ★ Strohpuppenwettbewerb
- ★ Preiskegeln, Preisschießen, Glücksrad für Kinder
- ★ tolles Kinderprogramm mit vielen Überraschungen

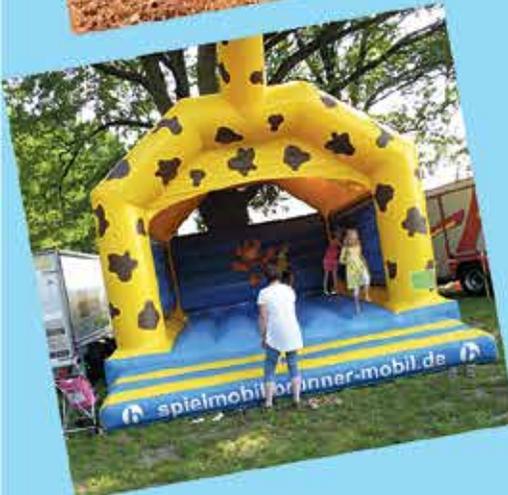


ab 18 Uhr Siegerehrungen
Proklamation des Königshauses

ab 19 Uhr Tanz in die Nacht

ca. 23 Uhr Höhenfeuerwerk

ca. 1 Uhr gemütlicher Ausklang des Festes



**Aufruf zur Präsentation
„Traktorentchnik“ auf dem Sportplatz**



Dorf- und Vereinsfest

22. Juni 2019

14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

14.00 Uhr Beginn der Veranstaltung
Musik zum Nachmittag
Norberts Musik-Boutique
Kinderprogramm
großes Kuchenbuffet
Im Rahmen des Nachmittags stellen sich die Rüdnitzer Vereine mit Informationen vor.

17.30 Uhr Schauböllern

19.00 Uhr Tanz in die Nacht mit Live-Musik
Duo Albrecht

Festplatz Rüdnitz




Rüdnitzer Kinderfest

Zu sportlichen Wettkämpfen, Beutel-Sprühen, Kutschfahrten, Schminken, Spiel und Spaß, Zaubershow und mehr erwarten wir Euch am

Samstag, den 01.06.2019

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

auf dem **Kinderspielplatz Rüdnitz**

Selbstverständlich wird auch wieder für Essen und Trinken gesorgt sein.



Bürgerverein Rüdnitz e.V.
In Zusammenarbeit mit



Rüdnitzer Kinder- und Babysachen Flohmarkt

Samstag, 01.06.2019
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
im Rahmen des Rüdnitzer Kinderfestes

veranstaltet durch den Bürgerverein Rüdnitz e.V.
Standortverwaltung unter 0115 00569001 - keine Standgebühr, wir bitten um Spenden zum Kinderfest



Wukey's

e.V. Biesenthal

01.06.2019 ab 14.00 Uhr

TAG DER OFFENEN TÜR mit SCHNUPPERPADDELN....

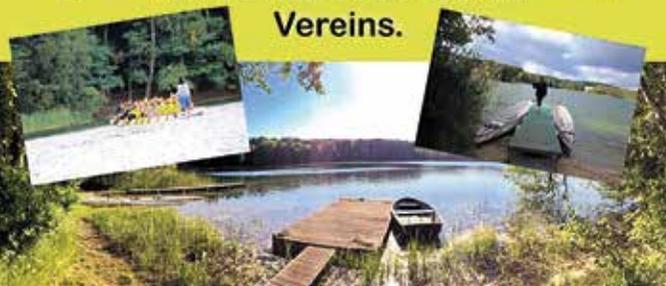
... auf unserem Vereinsgelände (Ruhlsdorfer Str. 41, Biesenthal)

Kommt vorbei und lernt uns und unseren Drachenbootverein kennen. Schönes Wetter haben wir bestellt und freuen uns auf Euch.

Wir haben für Euch:

- Gegrilltes
- Kaffee und Kuchen
- Softgetränke
- kühles Bierchen
- einen See zur Abkühlung

Und vielleicht...?
Werdet Ihr Teil unseres Vereins.



FOTOGRAFIE

Frank Günther



11.5. – 21.7.2019

 GALERIE IM RATHAUS BIESENTHAL, AM MARKT 1, 16359 BIESENTHAL
Di + Do 10-12 u. 13-18 | Fr 10-16 | Sa + So 10-15 Uhr Tel. 03337-490718

AUS KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

DI 13.30-20.00 Uhr | MI/DO 14.00-20.00 Uhr | FR/SA 15.00-21.00 Uhr

Hausaufgabenhilfe nach Absprache und freien Plätzen

Schlagzeugunterricht (ab 3. Klasse)

▶ jeden MO | ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (bei Interesse ☎ 0162/9269152)

Gitarrenunterricht (Akustik- und E-Gitarre)

▶ jeden MO | ab 17:30 Uhr, für 7,50 € pro Unterrichtsstunde

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

▶ DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr

Fitnesstraining (ab 18 Jahre)

▶ DI bis FR | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

▶ DI bis FR | nach Vereinbarung

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

▶ Es sind noch Plätze frei. *Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.*

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Katja Damm
Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal
☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118

www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Arthur Fritsch, Freiwilligen Dienst: Juan Antonio Quesada

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger,

☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

Öffnungszeiten: Di – Fr: 16.00 – 21.00 Uhr,
jeden Samstag: Projektangebot

Kinder und Jugendhaus CREATIMUS Rüdnitz

Dorfstraße 1 in 16321 Rüdnitz, Tel./Fax: 033 38 / 76 91 35

E-Mail: creatimus.ruednitz@gmail.com

facebook.com/Creatimus

Wassermarsch mit Waterlogic

Nun heißt es Wassermarsch für die Kinder der Grundschule Marienwerder und für die ansässigen Sportvereine der Gemeinde, die in der Sporthalle trainieren. Durch eine gemeinsame Initiative des Schulträgers und der Schule konnte schon Mitte Mai, innerhalb kürzester Zeit, im Foyer der Sporthalle ein Wasserspender der Firma Waterlogic aufgestellt werden. Der Spender ermöglicht mit Hilfe von eignen Trinkflaschen die Entnahme



von gekühltem oder zimmer-temperierten stillem Trinkwasser. Einer Erfrischung während des Schultages oder nach einem anstrengenden Sportnachmittag steht damit nichts mehr im Weg. Vielen, vielen Dank dafür und Wassermarsch!

O. Ziemann

Fest der deutschen Sprache Rezitationswettbewerb der Grundschüler

Am Dienstag, den 30. April, fand am Nachmittag in der Grundschule Marienwerder das traditionelle Fest der deutschen Sprache statt. Vor dem Wettbewerb und in den Pausen wurden die Teilnehmer und Zuhörer durch einige Beiträge der musikalischen Arbeitsgemeinschaft von Frau Behrens unterhalten.

Nach den Vorausscheiden in den einzelnen Klassen waren für diesen Tag insgesamt 12 Kinder aus allen Klassenstufen für den Rezitationswettbewerb und für den Lesewettbewerb dabei. Die Kinder wurden getrennt nach den Klassen eins bis drei und vier bis sechs gewertet. Ein besonderes Augenmerk legte die Jury bei der Bewertung auf die Betonung, die Textsicherheit, den Blickkontakt zum Publikum und ob es gelang, flüssig aus



dem Buch vorzulesen bzw. das Gedicht vorzutragen. Sogar die jüngsten Kinder aus der ersten Klasse haben gezeigt, dass sie schon in der Lage sind, längere Gedichte und längere Texte vorzutragen. Alle Preisträger konnten sich über ein Buch freuen, welches sie sich unter einigen bereitgelegten Exemplaren selbst aussuchen konnten.

Wir freuen uns, dass alle Kinder den Mut aufwiesen sich der Jury zu stellen ... und es kann nun mal nicht jeder ERSTER werden! Ihr habt es alle toll gemacht!

Das Lehrerteam
der GS Marienwerder

Einweihung der neuen Spielgeräte

Seit April freuen sich die Schulkinder der Grundschule Marienwerder über zwei neue bewegliche Spielgeräte (eine Laufrolle und eine Drehscheibe) auf ihrem Schulhof. Sie werden schon fleißig genutzt!

Ermöglicht wurde die Anschaffung durch die großartige Initiative des Fördervereins unserer Schule: Im letzten Jahr zählte der Verein zu den glücklichen Gewinnern bei der jährlichen Auslosung von Preisgeldern des Sparkassenverbandes Barnim im Rahmen des P.S. Lotteriesparen. Über insgesamt 4.000 € konnten sich der Förderverein und letztendlich die Schulkinder unserer Grundschule freuen. Ursprünglich war ein Bodentrampolin in der Anschaffung geplant. Die Sparkasse stimmte aber einer Änderung des Verwendungszweckes zu, womit dann zwei andere Spielgeräte ange-



schafft werden konnten. Den Differenzbetrag zwischen Spende und Anschaffung übernahm der Förderverein. Dafür ein ganz herzliches Dankeschön im Namen aller Kinder!

O. Ziemann



Im Tal der Indianer – am 10. Mai feierte das Knirpsenland ein riesiges Indianerfest

Schon im Vorfeld wurden der Marterpfahl und die Indianerzelte aufgestellt, der Zaun mit Hilfe vieler Eltern und Kinder geschmückt und fleißig Tänze und Lieder zum Thema geprobt.

Das Fest eröffnete Manitu, der Häuptling des Dorfes. In Indianersprache wurden alle begrüßt und zwei Indianerkinder übersetzten. Dann kamen unsere Jüngsten vom Stamm der flinken Rehkitze und kleinen Frösche mit einem Trommel Lied. Jeder Stamm hatte seinen Namen, so dass es nicht zu Verwechslungen im Indianerdorf kam. Alle Besucher konnten sich dann an einem bunten Programm erfreuen. Da wurde um das Feuer getanzt, auf Spurensuche gegangen, Indianer-



kämpfe gezeigt, der Stamm vom Schneckenberg zeigte den Indianerrap und der Stamm der Schuhu musste bei seinem Lied von allen Frauen und Männern lautstark unterstützt werden. Im Anschluss konnte man Indianermasken basteln, sich Zöpfe flechten lassen, am Feuer Stockbrot grillen, Traum-



fänger und Trommeln basteln, den Büffel treffen, anschleichen üben und vieles mehr. Weit über 400 Gäste waren an diesem Nachmittag zu Besuch und man musste etwas Geduld am Grill und Kuchenstand mitbringen. Das Abschlussprogramm musste dann leider et-

was früher beendet werden, da ein kräftiger Regenguss kam. Trotzdem gingen alle zufrieden nach Hause. Wir möchten uns herzlich bei allen fleißigen Kuchenbäckern, Grillmeistern und Mario für die Musik und Technik bedanken.

Häuptling Manitu und seine Frauen aus dem Tal der Indianer



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337, Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Biesenthal

SO | 02.06. | 13.00 Uhr
Jahresfest, Haus Sonnenblick auf dem Gelände
SO | 09.06. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl
SA | 15.06. | 17.00 Uhr
Konzert zum Lobetal, Jahresfest mit den Posaunenchören
SO | 23.06. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 30.06. | 10.30 Uhr
Taufgottesdienst

Rüdnitz

SO | 02.06. | 09.00 Uhr | Andacht
SO | 09.06. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
SO | 23.06. | 09.00 Uhr | Andacht
SO | 30.06. | 09.00 Uhr | Andacht

Lanke

SO | 09.06. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit Posaunenchor

Danewitz

SO | 09.06. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
SA | 29.06. | 10.00 Uhr
Motorradgottesdienst

PRO SENIORE Residenz am

Wukensee

MI | 12.06. | 15.30 Uhr
Gottesdienst

Altenpflegeheim

der Volkssolidarität

FR | 14.06. | 14.45 Uhr
Gottesdienst
FR | 28.06. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

Johann-Hinrich-Wichern-Haus in Rüdnitz

DI | 18.06. | 16.00 Uhr Andacht

Begegnungscafé

17.06. | 16.00 Uhr Gemeindehaus

Gesprächskreis

26.06. | 20.00 Uhr Gemeindehaus

Frauenkreis

04.06. | 14.00 Uhr Gemeindehaus

PFARRAMT

BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freudenberg, Tel.: 033451/459042,
E-Mail: cs2000@gmx.de
web: www.kirche-beiersdorf-gruental.de

Melchow

SO | 09.06. | 14.00 Uhr
Konfirmation

Grüntal

SO | 23.06. | 10.15 Uhr

Tempelfelde

DO | 30.05. | 14.00 Uhr | Andacht
SO | 16.06. | 14.00 Uhr

Beiersdorf

SO | 16.06. | 10.15 Uhr

Schönfeld

SO | 30.06. | 11.00 Uhr | Sportplatz

Freudenberg

SO | 09.06. | 10.15 Uhr

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

Biesenthal, Schützenstr. 36
Tel 03337 – 3337,

SO | 02.06. | 17.00 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

DI | 04.06. | 17.00 Uhr | Chor

MI | 05.06. | 18.30 Uhr

„Bibel heute“ – Gesprächskreis und Gebet

MO | 10.06. | 17.00 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

MI | 12.06. | 15.00 Uhr

Senioren-Oase

MI | 12.06. | 19.00 Uhr

Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

SA | 15.06. | 09.30 Uhr

Männertag

SO | 16.06. | Kein Gemeinschaftsgottesdienst!

DI | 18.06. | 17.00 Uhr | Chor

MI | 19.06. | 18.30 Uhr | Offener

Gemeindeabend – Thema:

„Seelsorge und Gemeindebau“

SO | 23.06. | 17.00 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst mit Abendmahl

MI | 26.06. | 19.00 Uhr

Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

SO | 30.06. | 17.00 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf

Fon: 033395/420

Fax: 033395/711 71

E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal

Gottesdienstzeiten:

MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr

Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben.

Jeder ist herzlich eingeladen.

Gärtnerfest 2019

Auch in diesem Jahr fand am 5. Mai das alljährliche Gärtnerfest in der Gärtnerei Schubert in Grüntal statt. Allerdings gab es in diesem Jahr eine kleine Veränderung, denn der Kuchenverkauf wurde durch den „Förderverein der Grundschule und des Hortes Grüntal“ organisiert. Wir wollen uns auf diesem Wege bei allen fleißigen Bäckern und Bäckerinnen für ihr Engagement bedanken und hoffen, dass wir auch in den nächsten

Jahren mit vielen hilfreichen Händen und fleißigen Bäckern/innen, rechnen dürfen.

Ein weiteres Highlight in diesem Jahr wird unser traditionelles „Erntefest der Gemeinde Sydower Fließ“ am 7. September sein. Auch für diesen Anlass werden wieder viele Hände und Kuchen benötigt. Wir freuen uns auf eine schöne Zeit und eine produktive Zusammenarbeit mit Ihnen.

Vielen Dank!



NOTDIENSTE

↘ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00 – 07:00 Uhr

MI, FR 13:00 – 07:00 Uhr

SA/SO 07:00 – 07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

↘ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Sonntag, 02.06. bis Montag, 03.06.2019 Barnimapotheke

Sonntag, 09.06. bis Montag, 10.06.2019 Stadtapotheke

Samstag, 15.06. bis Sonntag, 16.06.2019 Barnimapotheke

Samstag, 22.06. bis Sonntag, 23.06.2019 Stadtapotheke

Freitag, 28.06. bis Samstag, 29.06.2019 Barnimapotheke

wochentags: 18:00 – 08:00 Uhr

samstags, 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags, 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

↘ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andréas Valentin: ☎ 03337/3031

↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

LOBETAL

114. JAHRESFEST

16. Juni 2019



In diesem Jahr
zeitgleich mit dem
Hussitenfest
in Bernau
(14.-16. Juni 2019)

10:00 Uhr
Festgottesdienst
in der Waldkirche
Predigt: Ulrich Lilie,
Präsident der Diakonie

ab 11.30 Uhr
**Buntes Familien-
programm**
u.a. mit der Coverband
„Illegal Boys“,
Mitmachangebote,
Mittagstisch, Kaffee
und Kuchen, Angebots-
Informationen u.v.m

Hoffnungstaler Stiftung
Lobetal

13:00 Uhr
Gesprächsrunde
über Gott und die Welt
mit Annalena Baerbock
(Bündnis 90/Die Grünen)
Holger Kelch
(OB Stadt Cottbus)

15:00 Uhr
Abschlusspiel
www.lobetal.de

Tramper Geschichten – die Jahre 1957 bis 1961

Gesammelt und aufgeschrieben von Heinz Wieloch

Trampe Ende der neunzehnhundertfünfziger Jahre bis Anfang der sechziger Jahre war von der einzelbäuerlichen Landwirtschaft geprägt. Zwar gab es davor schon einmal den Versuch in Trampe eine Genossenschaft zu gründen. Ein sogenannter örtlicher Landwirtschaftsbetrieb (ÖLB) sollte das sogenannte noch „herrenlose“ Land bewirtschaften. Zu diesem „herrenlosen Land“ gehörten auch die Ackerflächen von Tramper Altbauern, die man damals oftmals aus politischen Gründen enteignete und die ihr Haus und ihren Hof verlassen mussten. Damals „erfanden“ die DDR-Behörden einen neuen Ausdruck, „Devastierung“ genannt. Er stand für Enteignung aus politischen Gründen. Der ÖLB musste aber bald infolge von Misswirtschaft aufgelöst werden.

Die neu entstandenen oder noch entstehenden Höfe der sogenannten „Neubauern“, etwas außerhalb des Dorfes gelegen, bildeten mit ihren dazugehörigen Ackerflächen aus der Bodenreform eine solide Wirtschaftsbasis für die neuen Besitzer. Das von staatlicher Seite auferlegte „Soll“ zur Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte zur Versorgung der Bevölkerung war schwer zu erfüllen, weil ja oft die Wetterlage nicht so mitspielte. Die Frucht-



*Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart*

TRAMPER GESCHICHTEN

*gesammelt von
Heinz Wieloch*

barkeit der bestellten Böden war oft wegen fehlenden Kunstdüngers ungenügend. Außerdem waren die notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel für die Bestellung und die Ernten auf den Ackerflächen nicht immer ausreichend vorhanden. Auf alle Fälle war die Eigenversorgung der damaligen Einzelbauern gesichert und das Dorfleben funktionierte wieder, trotz vieler staatlicher Eingriffe in dieser Zeit. Eine noch private Bäckerei produzierte bis zum Weggang der Besitzer gen Westen im Jahre 1958 oder 59. Das Gasthaus Gerecke (Gasthof zu Trampe) war schon von der DDR-Konsumgenossenschaft übernom-

men worden. Die Fleischerei Engel existierte zu diesem Zeitpunkt, aber die Versorgung mit Lebensmitteln und einigen Waren des täglichen Bedarfs für die Dorfbevölkerung war schon fest in „Konsumhand“.

Kulturell gesehen gab es neben den üblichen Propagandaversammlungen der „Parteien und Massenorganisationen“ viele damals so bezeichnete „Tanzvergnügen“. Neben diesen „Tanzvergnügen“ waren die wöchentlichen Vorstellungen des „Landfilmes“ die am besten besuchten Veranstaltungen im Saal der „Konsumgaststätte“. Trotzdem zog es die jungen Leute des Dorfes in die nahegelegene Stadt. Dort entstanden neue Wohnungen und die Großbetriebe Kranbau Eberswalde (ehemals Ardel-Werke), das

Reichsbahnausbesserungswerk, das Walzwerk in Finow, der Rohrleitungsbau und viele andere wieder produzierende Betriebe waren für die jungen Leute attraktiver als die schwere körperliche Arbeit auf einem Bauernhof in Trampe. Dazu kam noch der Druck von staatlicher Seite, die einzelbäuerlichen Betriebe nach sowjetischen Mustern zu kollektivieren. Das veranlasste damals viele Menschen, die damalige DDR in Richtung Westdeutschland zu verlassen. Die staatlichen Stellen gebrauchten dafür den Ausdruck „Republikflucht“. Hinter vorgehaltener Hand sprach man auch von einer „DDR-Landflucht“. Und je mehr Leute das Dorf verließen, desto aktiver wurden die „Werbetrupps“ der SED-Kreisleitung, um die letzten Einzelbauern für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu „gewinnen“. Das geschah nicht immer mit fairen Mitteln, und die Fluchtbewegung in die Bundesrepublik nahm ungeahnte Ausmaße an. Dem setzte SED-Chef Ulbricht mit seinem „Mauerbau“ am 13. August 1961 ein Ende. Übrigens, dieser Tag war ein herrlicher, sonniger Sommertag, ein Sonntag, die Erntearbeiten waren hier in vollem Gange und die Geschichte nahm ihren Lauf.

Heinz Wieloch, Mai 2019

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittelgeschäfte

Mit meiner Serie fortfahrend, beginne ich heute mit der Geschichte des Hauses August-Bebel-Straße 11 (bis 1948 Königsstraße). Eigentümer des Hauses war I. C. Wilke. Er war auch Besitzer der letzten Bockwindmühle in Biesenthal, die einst neben der katholischen Kirche ihren Standort hatte. Im Jahre 1922 brannte diese Mühle völlig ab. Herr Wilke betrieb bis zu diesem Zeitpunkt in seinem Haus ein Geschäft für Mehl, Getreide und Futtermittel. Nach dem Brand seiner Mühle gab er sein Geschäft auf. Danach zog Herr Schönicke für einige Jahre in diesen Laden ein. Er betrieb ein Fahrradgeschäft mit Reparaturen von Fahrrädern, auf dem Hof befand sich eine Autoreparaturwerkstatt.

In den 30er Jahren übernahm Herr Hermann Prusch aus Grüntal das Grundstück. Er ließ die Straßenfront des Hauses gänzlich umbauen. Zwei große Schau- fenster links und rechts der Eingangstür wurden eingebaut. Eine Treppe, die zuvor zum Laden führte, entfernte Herr Prusch und baute seinen Milchladen zur ebenen Erde. Es entstand ein schönes, geräumiges Milchgeschäft.

Nachfolgend das Inserat in der Biesenthaler Zeitung vom 15.10.1938: „Geschäftseröffnung in Biesenthal. Den geehrten Einwohnern in Biesenthal zur gefälligen Kenntnis, daß ich meine, in der Königsstraße Nr. 11 befindliche Verkaufsstelle für Milch und Milcherzeugnisse, sowie alle Lebensmittel, am Mittwoch, den 19. Oktober 1938 eröffne.

Hermann Prusch – Grüntal.“

Nebenbei betrieb Herr Prusch noch einen mit Eisstangen gekühlten Milchverkaufswagen. Mit seinem von einem Pferd gezogenen Milchwagen fuhr er oder einer seiner Mitarbeiter täglich von Grüntal nach Biesenthal und hatte Milch, Milcherzeugnisse und Backwaren im Angebot.

In meiner Kindheit schickte mich meine Mutter oftmals mit einer Kanne zum Milchwagen, um Milch zu kaufen. Seine große Klingel, mit der sich bemerkbar



Der Milchwagen vom Milchhändler Hermann Prusch in der Bahnhofstraße vor dem Bahnhofshotel. Aufnahme ca. 1941. Lieferung frei Haus, unter dem Arm ein Körbchen mit Backware.



Wohn- und Geschäftshaus von Mühlenmeister I.C. Wilke, Königstraße 11, Aufnahme ca. 1918, Herr Wilke mit seiner Familie und Mitarbeitern.

machte, war nicht zu überhören. Das Kriegsende war auch für Herrn Prusch das Ende, da er wie so viele Gewerbetreibende der NSDAP angehörte und im Mai 1945 von den Sowjets verhaftet und in das von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) betriebene Speziallager Nr. 7 (ehemals KZ Sachsenhausen) gebracht wurde, von wo er nicht wieder zurückkam. Seine Angehörigen erfuhren nie, wo er verblieben ist.

Noch im Jahr 1945 wurde im Haus eine zentrale Milchabnah-

me eingerichtet. Einige Jahre fand hier noch der Milchverkauf statt. Unabhängig davon befand sich auf dem Hof, in dem ehemaligen Milchhof, eine Milchprobenstelle. Täglich kamen in Kästen befindliche Milchproben zur Untersuchung auf Fettgehalt in den dafür eingerichteten Laborräumen an. Diese wurden noch am selben Tag wieder abgeholt. Den Milchverkauf nach 1945 übernahm Frau Gudda. Im Jahre 1952 wurde wieder ein Lebensmittelgeschäft eingerichtet unter der Leitung von Herrn Teske.

HEIMAT GESCHICHTE

Handwerker,
Gewerbetreibende
und Ackerbürger
im Stadtkern
von Biesenthal

Den rationierten Milchverkauf für Lebensmittelmarken unterhielten nur zwei Läden in Biesenthal, einer in der Bahnhofstraße 45, Konsumverkaufsstelle Franz, der andere in der Milchannahmestelle August-Bebel-Straße 11. Das entnahm ich aus einem Stadtverordnetenprotokoll vom 21. März 1958.

Genaue Daten, wann diese Einrichtungen geschlossen wurden, konnte ich bisher nicht ermitteln, es muss aber Ende der 60er Jahren gewesen sein. Nachdem das Geschäft geschlossen wurde, fanden Umbauarbeiten statt, seine Räumlichkeiten wurden zu Wohnraum umgebaut.

In der nächsten Folge werde ich über die Konsumverkaufsstellen gleich nebenan berichten.

Getrud Poppe, Mai 2019

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimatgeschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet auf der Seite: www.heimatverein-biesenthal.de

